

Mitgliederversammlung

Kreisverband Wiesbaden / Rheingau-Taunus
28. April 2025, Wiesbaden

Antrag 1

Satzungsänderung

Antragsteller: Kreisvorstand

Die Mitgliederversammlung möge die Änderung der Satzung beschließen, wie in der Anlage zu diesem Antrag dokumentiert.

Begründung

Die Satzung soll an die gelebte Praxis angepasst werden.

In der neuen Satzung werden folgende Punkte umgesetzt:

- Anpassung an die aktuelle Bundessatzung: aus Bundesverband wird ADFC auf Bundesebene
- Durchgängigkeit bei der Bezeichnung von Positionen
- Entfernung der Möglichkeit von korporativen Mitgliedschaften
- Ermöglichung der Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail
- Ermöglichung der Blockwahl
- Ermöglichung der Einführung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- Übergabemöglichkeit von rechtswirksamen Aufgaben an Beisitzende
- Verallgemeinerung der Übertragung von Aufgaben an Arbeitsgruppen

Anlage: Geänderte Satzung

ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus e.V. | Antrag zur Satzungsänderung zur MV 2025

Bei Änderung neu in Klammern	Text Alte Satzung (2020)	Vorgeschlagener Text Neue Satzung (2025)	Begründung
§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung		
1.	Der Verein trägt den Namen „Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Wiesbaden / Rheingau-Taunus e.V.“, abgekürzt „ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus“ und ist zuständig für die Landeshauptstadt Wiesbaden und den Rheingau-Taunus-Kreis.		unverändert
2.	Er hat den Sitz in Wiesbaden.		unverändert
3.	Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.		unverändert
4.	Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.		unverändert
5.	Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Bundesverband e.V. (ADFC Bundesverband) und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Hessen e.V. (ADFC Hessen), deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.	Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. (ADFC auf Bundesebene) und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Hessen e.V. (ADFC Hessen), deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.	Anpassung der Bezeichnungen an Bundessatzung
§ 2	Vereinszweck		
	Der ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus hat den Zweck in der Landeshauptstadt Wiesbaden und im Rheingau-Taunus-Kreis unabhängig und parteipolitisch neutral die Unfallverhütung, die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz, die Kriminalprävention, die Gesundheit der Bevölkerung, den Natur- und Umweltschutz und den Sport sowie die Jugendhilfe zu fördern. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Radverkehrs. Insbesondere durch:		unverändert
(a)	die Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes;		unverändert
(b)	die Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nicht-motorisierten Verkehrs, insbesondere zur Erhöhung des Radverkehrsanteils auf allen Wegen zum Zwecke der Unfallverhütung und des Umweltschutzes;		unverändert

Bei Änderung neu in Klammern	Text Alte Satzung (2020)	Vorgeschlagener Text Neue Satzung (2025)	Begründung
(c)	die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und auf dem Land, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen;		unverändert
(d)	die Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit;		unverändert
(e)	die Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder. Hierbei dient insbesondere die Fahrradcodierung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Aufklärung und Vorbeugung von Fahrraddiebstählen (Kriminalprävention);		unverändert
(f)	die Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch ausreichende Kapazitäten zur Fahrradmitnahme, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel;		unverändert
(g)	die Förderung der Gesundheit und der Bewegung durch die Veranstaltung von Radtouren, die sich insbesondere auch an bisher ungeübte Radfahrende richten und Fahrsicherheitstraining für Erwachsene mit einschließen;		unverändert
(h)	die Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch die Durchführung von sportlichen Radtouren und anderen Rad(Sport)Veranstaltungen;		unverändert
(i)	die Durchführung von verkehrspädagogischen Maßnahmen und Projekten (Fahrradparcours, Radtouren für Familien mit Kindern, Verkehrserziehung) sowie die Bildung von Jugendgruppen zur Förderung der Jugendhilfe;		unverändert
(j)	die Information und Schulung der Mitglieder des Vereins und die Erstellung von produktunabhängigem Informationsmaterial zur fahrradbezogenen Verbraucherberatung;		unverändert
(k)	die unentgeltliche Beratung der Bevölkerung beim Gebrauch von Fahrrädern;		unverändert
(l)	die Förderung der Fahrradtechnik und der Verkehrs- und Alltagstauglichkeit von Fahrrädern.		unverändert

Bei Änderung neu in Klammern	Text Alte Satzung (2020)	Vorgeschlagener Text Neue Satzung (2025)	Begründung
§ 3	Gemeinnützigkeit		
1.	Der ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.		unverändert
2.	Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.		unverändert
3.	Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen für satzungsgemäße Vereinsarbeit auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.		unverändert
§ 4	Mitgliedschaft		
1.	Der ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.	Der ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus hat persönliche und fördernde Mitglieder.	Auf Bundesebene werden keine korporativen Mitglieder mehr aufgenommen. Die Mitgliedschaft für korporative Mitglieder kann auf Gliederungsebene gestrichen werden, da der KV Wiesbaden / Rheingau-Taunus e.V. keine korporativen Mitglieder hat (ansonsten würden ihre Mitgliederrechte verletzt).
2.	Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.		unverändert
3. (-)	Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.	ersatzlos streichen	Siehe Begründung zu § 4 Nr. 1

Bei Änderung neu in Klammern	Text Alte Satzung (2020)	Vorgeschlagener Text Neue Satzung (2025)	Begründung
4. (3.)	Fördermitglieder können solche Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.		unverändert
5. (4.)	Die Mitglieder des ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus sind auch Mitglieder des ADFC Bundesverbandes und des ADFC Hessen. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen Untergliederung zuordnen lassen.	Die Mitglieder des ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus sind auch Mitglieder des ADFC auf Bundesebene und des ADFC Hessen. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen Gliederung zuordnen lassen.	Vereinheitlichung der Begrifflichkeit, Ersetzung des Begriffs „Bundesverband“ durch „auf Bundesebene“; Gliederung statt Untergliederung
§ 5	Beginn und Ende der Mitgliedschaft		
1.	Die Mitgliedschaft eines bereits in der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. im Rheingau-Taunus-Kreis ansässigen Mitglieds beginnt mit der Aufnahme in den ADFC Bundesverband. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des ADFC Bundesverbandes im ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus mit der Mitteilung des Zuzugs in die Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. in den Rheingau-Taunus-Kreis oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus.	Die Mitgliedschaft eines bereits in der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. im Rheingau-Taunus-Kreis ansässigen Mitglieds beginnt mit der Aufnahme in den ADFC auf Bundesebene. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des ADFC auf Bundesebene im ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus mit der Mitteilung des Zuzugs in die Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. in den Rheingau-Taunus-Kreis oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus.	Ersetzung des Begriffs „Bundesverband“ durch „auf Bundesebene“
2.	Die Mitgliedschaft im ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im ADFC Bundesverband, mit der Mitteilung des Wegzugs aus der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. dem Rheingau-Taunus-Kreis oder mit der wunschgemäßen Zuordnung zu einer anderen ADFC Gliederung.	Die Mitgliedschaft im ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im ADFC auf Bundesebene, mit der Mitteilung des Wegzugs aus der Landeshauptstadt Wiesbaden bzw. dem Rheingau-Taunus-Kreis oder mit der wunschgemäßen Zuordnung zu einer anderen ADFC Gliederung.	Ersetzung des Begriffs „Bundeverband“ durch „auf Bundesebene“
3.	Bei der Beendigung der Mitgliedschaft oder der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.		unverändert
4.	Alle übrigen Fragen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Bundesverband e.V. .	Alle übrigen Fragen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. auf Bundesebene.	Ersetzung des Begriffs „Bundesverband“ durch „auf Bundesebene“

Bei Änderung neu in Klammern	Text Alte Satzung (2020)	Vorgeschlagener Text Neue Satzung (2025)	Begründung
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder		
1.	Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist in der Regel die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.		unverändert
2. (-)	Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des Vereins für je eine Vertreterin oder einen Vertreter. Diese Vertretung hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt sie nur, wenn sie die Voraussetzung des § 6 Absatz 1 erfüllt.	ersatzlos streichen	Siehe Begründung zu § 4 Nr. 1
3. (2.)	Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Bundesverband e.V. zu bezahlen.	Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. auf Bundesebene zu bezahlen.	Ersetzung des Begriffs „Bundesverband“ durch „auf Bundesebene“
§ 7	Organe des Vereins		
1.	Organe des ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus sind: a) die Mitgliederversammlung; b) der Vorstand.		unverändert
2.	Dem ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus obliegen alle Angelegenheiten von kreisübergreifender Bedeutung (insbesondere Koordination des Informationswesens, Grundsatzentscheidungen und Kontakte, die über einzelne Aufgabenbereiche der Ortsverbände und Arbeitsgemeinschaften hinausgehen) sowie die Verbindung zu anderen Kreisverbänden und zum ADFC Hessen. Dabei hat er die Interessen seiner Ortsverbände und Arbeitsgemeinschaften angemessen aufeinander abzustimmen und zu vertreten. Ferner obliegen dem ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus alle Angelegenheiten für die Landeshauptstadt Wiesbaden und für die Kommunen im Rheingau-Taunus-Kreis, die keinen eigenen ADFC Ortsverband haben.		unverändert
3.	Die Mitglieder des Vereins können mit Zustimmung des Vorstandes Ortsverbände und Arbeitsgemeinschaften bilden. Diese handeln in ihrer Zuständigkeit selbständig zur		unverändert

Bei Änderung neu in Klammern	Text Alte Satzung (2020)	Vorgeschlagener Text Neue Satzung (2025)	Begründung
	Förderung der satzungsgemäßen Ziele des ADFC.		
4.	Ortsverbände und Arbeitsgemeinschaften des ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus können in einer zusammenhängenden Region auch über Kreis- und Landesgrenzen hinweg und mit anderen Vereinen in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten.		unverändert
§ 8	Die Mitgliederversammlung		
1.	Die Mitgliederversammlung des ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist einmal jährlich einzuberufen.		unverändert
2.	Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind: a) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Rechnungsprüfenden; b) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes; c) die Beschlussfassung über den Haushalt; d) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfenden; e) die Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Hessen e.V. .		unverändert
3.	Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zusammen mit der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch per Email an die Mitglieder versendet werden, deren Email-Adresse dem Verein bekannt ist und die diesem Prozedere im Vorfeld zugestimmt haben. Zulässig ist zusätzlich die Veröffentlichung auf der Homepage des ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindesten 10% ihrer Mitglieder. Dieser Antrag soll – bei Satzungsänderungen: muss – den Gegenstand der Beschlussfassung enthalten. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Email oder zusätzlich durch Bekanntmachung	Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform zusammen mit der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail an die Mitglieder versendet werden, deren E-Mail-Adresse dem Verein bekannt ist. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Zulässig ist zusätzlich die Veröffentlichung auf der Homepage des ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindesten 10% ihrer Mitglieder. Dieser Antrag soll – bei Satzungsänderungen: muss – den Gegenstand der Beschlussfassung enthalten. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt	Einladung auch per E-Mail ohne aktive Zustimmung des Mitgliedes möglich. Rechtschreibkorrektur (E-Mail statt Email)

Bei Änderung neu in Klammern	Text Alte Satzung (2020)	Vorgeschlagener Text Neue Satzung (2025)	Begründung
	auf der Homepage des ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus. Einladungsfristen beginnen stets mit der Verteilung oder Versendung.	schriftlich, per E-Mail oder zusätzlich durch Bekanntmachung auf der Homepage des ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus. Einladungsfristen beginnen stets mit der Verteilung oder Versendung.	
4.	Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen acht Tage. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern umgehend einsehbar zu machen (z.B. auf der Homepage des Kreisverbandes). Verspätet eingegangene Anträge bedürfen der Zulassung durch die Mitgliederversammlung.		unverändert
5.	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden.		unverändert
6.	Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.		unverändert
7.	Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Kandidatin bzw. der Kandidat mit den meisten Stimmen bei der Stichwahl.	Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidierenden, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen bei der Stichwahl erhalten hat. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ist eine En-bloc-Wahl (Listenwahl/Blockwahl) möglich. Die Liste enthält jeweils Namen und angestrebtes Amt.	En-bloc-Wahl als Wahlverfahren einführen
8.	Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Sie kann auf Antrag eines Mitglieds beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen.		unverändert
9.	Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von einem Mitglied der Versammlung und einem		unverändert

Bei Änderung neu in Klammern	Text Alte Satzung (2020)	Vorgeschlagener Text Neue Satzung (2025)	Begründung
	Vorstandsmitglied zu prüfen und zu unterzeichnen ist.		
10.	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfenden sind nicht Mitglied im Vorstand und bekleiden keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortlichen Funktionen im ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus.	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfende für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfenden sind nicht Mitglied im Vorstand und bekleiden keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortlichen Funktionen in der Gliederung.	Anpassung „Gliederung“ / Gendern
§ 9	Der Vorstand		
1.	Der Vorstand des ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus besteht mindestens aus der oder dem Ersten Vorsitzenden, Zweiten Vorsitzenden und der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister. Zum Vorstand gehört außerdem eine vor der Wahl festzulegende Anzahl von Beisitzenden.	Der Vorstand besteht aus mindestens dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Zum Vorstand gehört außerdem eine vor der Wahl festzulegende Anzahl von Beisitzenden. Der Vorstand soll nach Möglichkeit paritätisch besetzt werden.	Vereinfachung und neue Funktionsnamen Anstreben einer paritätischen Besetzung
2.	Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.	Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.	Hinzufügen der Option einer Geschäftsordnung
3.	Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Vorstandes durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.		unverändert
4.	Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein in Rechtsangelegenheiten. Die bzw. der Erste Vorsitzende ist allein zeichnungsberechtigt. Nicht vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind die Beisitzenden.	Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Schatzmeister/in ist allein zeichnungsberechtigt.	Auch Beisitzende können den Verein nach außen vertreten.
5.	Der Vorstand beruft aktive Mitglieder zur Ausübung der folgenden vereinsrelevanten Aufgaben zur Kommunikation und Durchführung des Vereinszwecks: a) Social Media-, Webmaster und Pressesprecher und -sprecherinnen für die Außenkommunikation b) Codierer zur Fahrraddiebstahl-Prävention gem. § 2e). c) Radtouren-Leiter und -Leiterinnen zur Durchführung der Vereinszwecke gem. § 2g -2i.)Radtouren-Leiter und -Leiterinnen sind die im RadTouren-Programm und bei Ankündigungen (Print, Internet, Social Media) des Vereins namentlich Benannt sowie die Tourenleiter der ADFC-Gruppen (Mountainbike, Rennrad, Mittwochsradler,	Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Beauftragte berufen und Arbeitsgruppen einsetzen. Sprechende von Arbeitsgruppen sollen ADFC-Mitglieder sein.	Allgemeinere, kürzere Formulierung; Entfall der Einschränkung auf aktive Mitglieder

Bei Änderung neu in Klammern	Text Alte Satzung (2020)	Vorgeschlagener Text Neue Satzung (2025)	Begründung
	<p>Wintertouren). d) Leiter und Leiterinnen der Radfahrernkurse für Erwachsene zur Durchführung des Vereinszwecks gem. § 2g).</p>		
	§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung		
1.	<p>Die Auflösung des ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus erfolgt durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens 50% aller Stimmberechtigten anwesend sind und davon 75% zugestimmt haben müssen. Ist dies nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Auflösungsversammlung mit derselben Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in den Einladungen besonders hinzuweisen.</p>		unverändert
2.	<p>Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Rechtsnachfolger übertragen ist.</p>		unverändert
3.	<p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den steuerbegünstigten Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht dieser nicht mehr, so fällt das Vermögen mit der genannten Zweckbindung an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Bundesverband e.V., soweit dieser als steuerbegünstigte Körperschaft i.S.d. §§ 51 ff. AO anerkannt ist. Sind weder der ADFC Hessen noch der ADFC Bundesverband als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt, so fällt das Vereinsvermögen des ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus an eine vom Finanzamt akzeptierte und anschließend von der Auflösungsversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Umweltschutz oder die Unfallverhütung.</p>	<p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den steuerbegünstigten Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club, Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht dieser nicht mehr, so fällt das Vermögen mit der genannten Zweckbindung an den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. auf Bundesebene, soweit dieser als steuerbegünstigte Körperschaft i.S.d. §§ 51 ff. AO anerkannt ist. Sind weder der ADFC Hessen noch der ADFC auf Bundesebene als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt, so fällt das Vereinsvermögen des ADFC Wiesbaden / Rheingau-Taunus an eine vom Finanzamt akzeptierte und anschließend von der Auflösungsversammlung zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Umweltschutz oder die Unfallverhütung.</p>	Ersetzung des Begriffs „Bundesverband“ durch „auf Bundesebene“